



Improvisierte Musik und Jazz BS/BL

Förderbestimmungen zur Förderperiode 2025

1. Ziel der Förderung improvisierte Musik und Jazz BS/BL

Die bikantonale Förderung improvisierte Musik und Jazz der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist um eine gezielte und nachhaltige Förderung für professionelle Musikerinnen und Musiker im Bereich der improvisierten Musik und des zeitgenössischen Jazz bemüht. Zu diesem Zweck stellen die beiden Kantone im Jahr 2025 Fördermittel in Höhe von 220'000 Franken zur Verfügung (rund 110'000 Franken pro Vergabebesitzung).

2. Rechtsgrundlagen

- Kulturfördergesetz des Kantons Basel-Stadt vom 21. Oktober 2009 (KuFG, [SG 494.300](#))
- Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in der projektorientierten Kunst- und Kulturförderung ([SGS 149.61](#), [SG 494.830](#)) vom 01. Juli 2024
- Richtlinie für die Förderformate des Fachausschuss Musik BS/BL 2022

3. Antrags- und Gesuchsberechtigung

Antragsberechtigt sind professionelle Ensembles und –Einzelmusikschafter im Bereich der improvisierten Musik und des Jazz aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Bei Eingaben von Ensembles oder Gruppen ist mindestens eine der folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Die Mehrzahl der Mitglieder ist seit mindestens 12 Monaten in den Kantonen BS oder BL wohnhaft. Die Geschäftsstelle des Fachausschusses behält sich vor, einen Wohnsitznachweis einzufordern.
oder/und
- Der rechtliche Sitz des Ensembles liegt in den Kantonen BS oder BL.
oder/und
- Das Ensemble weist eine kontinuierliche Konzerttätigkeit in der Region Basel auf (mind. sechs Konzerte während der letzten drei Jahre).

4. Zuständigkeiten

Die Geschäftsstelle für die bikantonale Förderung improvisierte Musik und Jazz BS/BL ist bei der Abteilung Kultur im Präsidi­aldepartement des Kantons Basel-Stadt angesiedelt.

Die Förderentscheide erfolgen unter Mitwirkung einer Fachjury. Ihr gehören neben den Vertretungen der beiden Kulturförderabteilungen Mitglieder des Fachausschuss Musik BS/BL sowie Fachleute aus den Bereichen improvisierte Musik und Jazz an.

Die Jury spricht Förderempfehlungen z. Hd. der Leitungen der Kulturförderabteilungen der Kantone BS/BL aus. Der Entscheid wird den Gesuchstellenden durch die geschäftsführende Kulturförderabteilung schriftlich mitgeteilt. Zugesprochene Unterstützungsbeiträge richtet die geschäftsführende Kulturförderabteilung entsprechend dem auf sie anwendbaren Recht durch Verfügung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag aus. Bei ablehnenden Entscheiden können die Gesuchstellenden in­nert 30 Tagen seit Zustellung der Mitteilung bei der Geschäftsstelle in BS den Erlass einer begründeten Verfügung verlangen.

5. Förderinstrumente

5.1 Werkbeiträge für Ensembles oder Einzelmusikschaffende

Gegenstand eines allfälligen Beitrags ist eine Krea­tionsunterstützung: Erarbeitung von Komposi­tionen und Programmen inkl. Tonträgerproduktion oder vergleichbare Auswertungsform.

Beitragshöhe

Beiträge bis max. CHF 10'000.– bei Einzelmusikschaffenden.

Beiträge bis max. CHF 20'000.– bei Ensembles

5.2 Entwicklungsbeitrag

Gegenstand eines allfälligen Beitrags sind Recherchen und selbst organisierte Aufenthalte, welche vorrangig neue Kooperationen und Arbeitsmethoden zum Gegenstand haben und/oder eine Neuorientierung im eigenen Schaffen ermöglichen. Der Beitrag richtet sich an Einzelmusikschaffende oder Ensembles.

Beitragshöhe:

Beiträge bis max. CHF 10'000.–

5.3 Konzertbeiträge an Musikschaffende, Ensembles, Produzierende und Veranstaltende der Region Basel

Gegenstand eines allfälligen Beitrags sind Konzerte in der Region Basel.

- a. Beiträge können ausschliesslich konzertbezogen für Abendgagen, Probenhonorare, Mieten (Saal, Instrumente, Notenmaterial, Transport von Instrumenten), Licht-/Tontechnik, Druck- und Werbekosten bewilligt werden.
- b. Der Beitrag ist auf max. 50% des Aufführungskostenbudgets beschränkt. Die Beitragshöhe bemisst sich an der Beurteilung des Budgets und im Verhältnis zu Projekten vergleichbaren Umfangs.
- c. Die Veranstaltung muss öffentlich zugänglich sein und/oder in einem öffentlichen Veranstaltungsort mit nachgewiesener Relevanz stattfinden. Es werden keine Beiträge an private oder geschlossene Anlässe gesprochen.
- d. Die Leistungen des Veranstaltungsorts beinhalten mindestens sämtliche Nettoeinnahmen (Einmietungsgeschäft) oder einen Aufführungskostenbeitrag in der Höhe von 20% der angefragten Beitragssumme.
- e. Es können mehrere Konzerte Gegenstand des Gesuchs sein. Beiträge werden jedoch stets nur an eine Auswahl an Konzerten einer Saison oder Reihe bewilligt.

5.4 Beiträge an Gastspiele und Tourneen

Gegenstand eines allfälligen Beitrags sind Gastspiele und Tourneen ausserhalb der Region.

Beiträge können in der Regel ausschliesslich projektbezogen für tatsächlich anfallende Transfer-, Transport- und Materialkosten sowie Übernachtungen bewilligt werden. Gagen und Honorare sind grundsätzlich Sache des Veranstalters vor Ort.

Beitragshöhe

Maximal 30% des Gastspielbudgets.

Die Beitragshöhe bemisst sich an der Beurteilung des Budgets und im Verhältnis zu Projekten vergleichbaren Umfangs.

6. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Es kann ein Fördergesuch pro Jahr bewilligt werden. Beiträge für Gastspiele/Tourneen sind von dieser Regel ausgenommen und können zusätzlich beantragt werden.

Projekte, für die bereits Beiträge von einer anderen kantonalen oder bikantonalen Förderstelle aus Basel-Stadt und Basel-Landschaft ausgerichtet werden, werden nicht unterstützt. Geförderte Projekte können keine zusätzlichen Mittel aus den Swisslos-Fonds Basel-Stadt und Basel-Landschaft oder aus anderen Fördergefässen der Kulturabteilungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft erhalten.

Nicht unterstützt werden zudem Projekte,

- a. die vor dem Eingabetermin bereits realisiert wurden oder deren Realisierung bereits weit fortgeschritten ist.
- b. die im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen entstehen (Diplomkonzerte/-produktionen oder andere Studienleistungen)
- c. Projekte, die einen Gewinn erwirtschaften, d.h. die aufgrund ihrer Budgetstruktur deutlich mehr Einnahmen als Ausgaben erwarten lassen
- d. aus dem Bereich Infrastruktur (Anschaffung und Unterhalt)
- e. in Zusammenhang mit Benefizveranstaltungen, Wettbewerben, Kongressen, Symposien

Die Geschäftsstelle nimmt die Gesuche entgegen und prüft sie formell. Wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, leitet sie die Gesuche an die zuständige Jury zur materiellen Prüfung weiter. Sind die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt, leitet sie das Gesuch direkt an die Leitung der geschäftsführenden Kulturförderabteilung zum Entscheid weiter. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist von zehn Tagen zur Nachreichung einräumen.

Auch bei Erfüllung sämtlicher Bestimmungen und Kriterien besteht kein Anspruch auf einen positiven Förderentscheid.

7. Förderkriterien

Die Gesuche werden ausschliesslich anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt.

Kriterien zur Förderung der Projekte sind insbesondere:

- a. Professionelles Realisationsvermögen
- b. Künstlerische Eigenständigkeit
- c. Relevanz des Projekts als Laufbahnimpuls
- d. Kontinuität des künstlerischen Schaffens
- e. Resonanz/Ausstrahlung
- f. Finanzierung und Wirtschaftlichkeit
- g. Budgetierung der gesetzlichen Sozialbeiträge und faire Berechnung der Gagen (vgl. [Empfehlungen Schweizer Live Musik Vereinbarung des Jazz und der improvisierten Musik](#) sowie die Tarifrichtlinien des [SMV](#) und [SONART](#)).

8. Einzureichende Unterlagen

8.1 Sämtliche Beitragskategorien

- a. Angaben zur/zum Gesuchstellenden: Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Zahlungsinformationen
- b. Angaben zu allen Beteiligten und ihren Funktionen inkl. künstlerische Kurzbiografie
- c. Streaming-Links zu aktuellen Tonbeispielen des Projekts als Link im Eingabeformular; Downloadlinks und physische Tonträger können nicht berücksichtigt werden

8.2 Werkbeiträge für Ensembles oder Einzelmusikschaffende

- a. Detaillierter Projektbeschreibung mit Angaben zu Konzept, Mitwirkenden und Umsetzung inkl. Zeitplan
- b. Darlegung der Bedeutung für eigenes künstlerisches Schaffen
- c. Budget inkl. allfälliger Studiokosten und eigener Honorare
- d. Finanzierungsplan inkl. Einnahmen, Eigenmittel und angefragten, zu- oder abgesagten Beiträgen Dritter (Stiftungen, Koproduktionspartner, Private, etc.) sowie Angabe des im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung angefragten Betrags

8.3 Entwicklungsbeitrag

- a. Detaillierte Beschreibung des künstlerischen Recherchegegenstands inkl. Zeitplan, Arbeitsmethode und ggf. Nennung von bereits angefragten Partnerinnen und Partnern
- b. Darlegung der Bedeutung für eigenes künstlerisches Schaffen
- c. Beschreibung einer möglichen Form der öffentlichen Auswertung resp. Endprodukten der Entwicklungen
- d. Budget und Finanzierungsplan

8.4 Konzertbeiträge

- a. Konzertprogramm: Kommentar zur Programmauswahl und zur künstlerischen Idee/Konzeption
- b. Aufführungsort, Aufführungsdatum in der Region Basel
- c. Budget: Detaillierte Auflistung aller Ausgaben der Aufführungskosten der Konzerte in der Region Basel
- d. Finanzierungsplan: Detaillierte Auflistung aller Einnahmen inkl. Eigenmittel, Eintritte, Drittfina­nzierungen (angefragte, zugesagte und abgesagte Beiträge) sowie Angabe des angefragten Betrags
- e. Spielstättenbestätigung mit Angabe von Bedingungen und Leistungen des Veranstaltungsorts oder Veranstaltenden

8.5 Gastspiele/Tourneen

- a. Konzertprogramm: Kommentar zu Programmauswahl
- b. Angaben zu Tournee/Gastspiel mit Aufführungsort- und Datum
- c. Budget: Ausgaben nach einzelnen Konzerten aufgeführt
- d. Finanzierungsplan inkl. Einnahmen: Eigenmittel, Eintritte, Drittmittel (angefragte, zugesagte und abgesagte Beiträge) sowie die Angabe des angefragten Betrags.

9. Auszahlungsmodalitäten und Schlussbericht

Zugesprochene Unterstützungsbeiträge richtet die geschäftsführende Kulturförderabteilung entsprechend dem auf sie anwendbaren Recht durch Verfügung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag (für Beiträge über CHF 5'000.-) aus.

9.1 Werk-, Entwicklungs- und Konzertbeiträge

Die Auszahlung erfolgt nach Übermittlung des positiven Förderentscheids. Ein Schlussbericht ist bis spätestens acht Wochen nach Abschluss des Projekts in digitaler Form einzureichen.

9.2 Beiträge für Gastspiele/Tournee

Die Auszahlung erfolgt gegen Abrechnung. Eine Abrechnung und ein kurzer Schlussbericht sind bis acht Wochen nach der Aufführung der Geschäftsstelle einzureichen

10. Eingabe

Die Eingabe ist zu zwei Terminen im Jahr 2025 möglich:

Das Eingabedatum der ersten Vergaberunde ist der **24. März 2025**.

Das Eingabedatum der zweiten Vergaberunde ist der **26. September 2025**.

Die Daten werden auch unter www.kultur.bs.ch veröffentlicht. Es zählt das Eingangsdatum.

Die Gesuche bis per Online Gesuchportal unter dem folgenden Link an die Abteilung Kultur zu richten:

[Online-Gesuchportal](#)

Alle eingegebenen Gesuche erhalten eine automatisierte Eingangsbestätigung. Falls Sie keine entsprechende Bestätigung erhalten, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Kultur.

11. Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Sophie Villafranca (Fachmitarbeiterin Projektförderung) unter T 061 267 48 24 oder sophie.villafranca@bs.ch.